



Vorsitzende Mag. Claudia Dörrich

Christian-Doppler-Gymnasium
Franz-Josef-Kai 41
5020 Salzburg

Tel.: 0676/7888215
Fax 06212/39729
e-Mail: claudia.doerrich@oepu.at



Salzburg, 16. Februar 2015

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Da nun seitens der Direktionen die provisorische Lehrfächerverteilung in Angriff genommen wird, ist es für viele auch an der Zeit, sich Gedanken über eine **teilweise Reduktion der Lehrverpflichtung** zu machen. Folgende Möglichkeiten gibt es:

► **Herabsetzung der Wochendienstzeit aus beliebigem Anlass:**

Für BeamtInnen war diese Art der Teilzeit früher mit 10 Jahren limitiert. Diese Limitierung ist gefallen. Allerdings hat man ab dem 11. Jahr nur einen Rechtsanspruch auf das Beschäftigungsausmaß des 10. Jahres. Die verbleibende Lehrverpflichtung darf 10 Werteinheiten nicht unterschreiten.

Für VertragslehrerInnen gilt eine Obergrenze von 5 Jahren. Im 6. Jahr ist eine dienstvertragliche Vereinbarung zu schließen.

► **Quasi-Vollbeschäftigung“:**

Die verbleibende Lehrverpflichtung muss mindestens 19 Werteinheiten betragen. Die Bezahlung wird entsprechend der Lehrverpflichtung aliquotiert. Diese Art der Teilzeit kann von VertragslehrerInnen und BeamtInnen beliebig oft in Anspruch genommen werden.

► **Herabsetzung der Wochendienstzeit zur Betreuung eines nicht schulpflichtigen Kindes:**

Auf diese Art der Teilzeit gibt es einen Rechtsanspruch. Sie endet für VertragslehrerInnen und BeamtInnen mit dem Schuleintritt des Kindes. Nur in diesem Fall können Beamtinnen bis zur Vollendung des 36. Lebensmonates des Kindes 10 Werteinheiten auch unterschreiten.

► **Lehrpflichtermäßigung aus gesundheitlichen Gründen:**

Diese Möglichkeit gibt es nur für BeamtInnen. Sie kann für höchstens 2 Schuljahre gewährt werden.

Bei einer Lehrverpflichtung zwischen 10 und 14,99 WE werden 75 % des Monatsbezugs ausbezahlt.

► **Herabsetzung der Lehrverpflichtung bei geblockter Dienstleistung (Sabbatical):**

- i. Rahmenzeit: Ist der Zeitraum, in dem der verminderte Bezug gebührt. Sie besteht aus Freizeit (volles Schuljahr) + Dienstleistungszeit (1,2,3 oder 4 Schuljahre)
- ii. Ein Sabbatical kann gewährt werden, wenn keine wichtigen dienstlichen Gründe entgegenstehen und ein mindestens fünfjähriges Dienstverhältnis beim Bund vorliegt.
- iii. Für die durchschnittliche Lehrverpflichtung gibt es keine Beschränkungen.
- iv. Die gesamte Rahmenzeit zählt voll für die Vorrückung.
- v. Die gesamte Rahmenzeit zählt zur ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit.



Vorsitzende Mag. Claudia Dörrich

Christian-Doppler-Gymnasium
Franz-Josef-Kai 41
5020 Salzburg

Tel.: 0676/7888215
Fax 06212/39729
e-Mail: claudia.doerrich@oepu.at



- vi. Ein Sabbatical endet unter anderem bei Karenzurlaub sowie bei einem Beschäftigungsverbot nach dem MSCHG.
- vii. Steuerlich gilt die Faustregel: je kürzer die Rahmenzeit, desto größer ist der Steuervorteil.
- viii. Bei einer Rahmenzeit von zwei Jahren (1. Jahr Dienst, 2. Jahr frei) gebührt ein Bruttogehalt von 50 %.
- ix. Bei einer Rahmenzeit von 3 Jahren (1. Jahr Dienst, 2. oder 3. Jahr frei) gebührt ein Bruttogehalt von 67 %.
- x. Bei einer Rahmenzeit von 4 Jahren (1. + 2. Jahr Dienst, 3. oder 4. Jahr frei) gebührt ein Bruttogehalt von 75 %.
- xi. Bei einer Rahmenzeit von 5 Jahren (1. + 2. Jahr Dienst, 3., 4. oder 5. Jahr frei) gebührt ein Bruttogehalt von 80 %.
- xii. Bei Inanspruchnahme von Altersteilzeit (gilt nur für beamtete LehrerInnen) hat das Sabbatical keine pensionsrechtlichen Auswirkungen.

► **Bildungsteilzeit für IL-VertragslehrerInnen:**

Sie konnte erstmalig im Schuljahr 2013/14 angetreten werden. Sie ist nur für ein ganzes Schuljahr möglich. Die Arbeitszeit muss um mindestens 25 % und darf höchstens um 50 % der bisherigen Arbeitszeit reduziert werden. **Wichtig ist dabei, dass nur gesicherte IL-Stunden reduziert werden können, da die ungesicherten Stunden ja automatisch in Wegfall kommen.**

Der Nachweis der Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme ist erforderlich. Erfolgt z.B. eine Weiterbildung in Form eines Studiums, ist dem AMS nach jedem Semester ein Nachweis über die Ablegung von Prüfungen im Umfang von 4 Semesterwochenstunden oder ein anderer Erfolgsnachweis vorzuweisen.

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, hat man Anspruch auf Weiterbildungsgeld durch das AMS.

► **Teilzeit nach dem Mutterschutz- bzw. Väter-Karenzgesetz:**

Diese Art der Teilzeit ist auf der Homepage des Landesschulrates sehr gut erklärt. Siehe <http://lsr-sbg.gv.at/quicklinks/formulare> „Teilbeschäftigung gem. §15 h MschG/ § 8VKG Beamte und Vertragsbedienstete“!

Alle Arten der Herabsetzung der Lehrverpflichtung (ausgenommen Bildungsteilzeit) können von BeamtInnen mit der „**Altersteilzeit**“ (der Pensionsbeitrag wird auch von den durch die Herabsetzung entfallenden Bezügen und Sonderzahlungen einbehalten) kombiniert werden. Die Zeiten der „Altersteilzeit“ zählen wie Zeiten der Vollbeschäftigung.

VertragslehrerInnen kann eine **Höherversicherung als freiwillige Zusatzversicherung** die Möglichkeit eröffnen, den künftigen Pensionsanspruch zu erhöhen. Auskunft dazu erteilt die Pensionsversicherungsanstalt.

Mit lieben Grüßen von der Landesleitung

Claudia Dörrich